



Steuerzahlungen (Stand 24.03.2020)

Das BMF hat mit Schreiben vom 19.03.2020 folgende Erleichterungen im Zusammenhang mit Steuerzahlungen während der Corona-Krise eingeführt:

- a) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bei ihrem Finanzamt bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (z.B. **Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer**), stellen. Für etwaige Stundungs- und Erlassanträge die **Gewerbsteuer** betreffend gilt, dass diese grundsätzlich an die **Gemeinden** zu richten sind. Sie sind nur dann an das zuständige Finanzamt zu richten, wenn die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer nicht den Gemeinden übertragen worden ist. Achtung: Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) können nicht gestundet werden
- b) Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse beim zuständigen Finanzamt **Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Ferner können Steuerpflichtige in diesen Fällen Anträge auf **Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags** für Zwecke der Vorauszahlung stellen. Nimmt das Finanzamt eine Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages für Zwecke der Vorauszahlungen vor, ist die betreffende Gemeinde hieran bei der Festsetzung ihrer Gewerbesteuer-Vorauszahlungen gebunden. Der Steuerpflichtige muss für diese Anträge die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.
- c) Bis zum 31.12.2020 soll auf Vollstreckungsmaßnahmen für rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende von den Landesfinanzbehörden verwaltete Steuern (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) abgesehen werden. Voraussetzung ist, dass dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt wird, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist

Besonderheiten:

Die Bundesländer Hessen, Nordrhein-Westfalen und **Bayern und Baden Württemberg** setzen auf **Antrag** die **Sondervorauszahlung für Dauerfristverlängerungen** bei der Umsatzsteuer krisenbetroffener Unternehmen bis auf „Null“ herab.

Die Fristverlängerung wird dadurch nicht aufgehoben und sie bekommen kurzfristig Liquidität zur Verfügung